

## Wenn der Staatsanwalt zweimal klingelt

### Fall

Die Zahnarztpraxis des Herrn Dr. M. ist morgens um 8.00 Uhr gerade geöffnet worden. Die ersten Patienten sitzen im Wartezimmer und der übliche morgendliche Praxisbetrieb läuft gerade an, als auf dem Parkplatz plötzlich ein Zivilfahrzeug und zwei Streifenwagen vorfahren. Minuten später stehen 10 Herren – ein Staatsanwalt und 9 Polizeibeamte – in der Praxis und halten der völlig überrumpelten Zahnarzthelferin an der Rezeption einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts vor die Nase. Was folgt ist eine gründliche Durchsuchung der gesamten Praxisräumlichkeiten mit einer sich anschließenden Beschlagnahme von Patienten- und Geschäftsunterlagen. Jeder Raum und jeder Winkel der Praxis wird durchsucht, der gesamte Praxisbetrieb völlig lahm gelegt. Die ursprünglich im Wartezimmer befindlichen Patienten haben die Praxis schnell wieder verlassen. Aufgrund der Beschlagnahmeanordnung werden schließlich kistenweise Unterlagen, Dokumentationen sowie die gesamte EDV-Anlage mitgenommen und aus der Praxis entfernt. Anschließend wird die Praxis vorübergehend geschlossen, da eine Weiterführung ohne die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen nicht auf Antrieb möglich ist.

### Grundsituation

Was sich wie ein schlechter Scherz anhört, ist in Deutschland gelebte Realität und der Alptraum eines jeden Selbständigen, egal ob nun Zahnarzt, Steuerberater oder Anlageberater. Die Bedeutung des Strafrechts als Bestandteil des Geschäftslebens nimmt leider zu und eine deutlich gestiegene Sensibilität der Ermittlungsbehörden trägt dazu bei, dass die Anzahl der strafrechtlichen Ermittlungs- und Wirt-

schaftsstrafverfahren deutlich angestiegen ist. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Insolvenz- und Steuerstrafrechts, aber auch Abrechnungs- und Vermögensdelikte. Hier drohen neben strafrechtlichen auch berufs- und standesrechtliche Sanktionen, mit teils erheblichen wirtschaftlichen und existenzgefährdenden Konsequenzen.



*Ihre Fragen zum  
Thema beantwortet  
unser Strafverteidiger,  
Herr Rechtsanwalt  
Oliver Peschkes*

### Ablauf eines Strafverfahrens

Ein Strafverfahren kann im Wesentlichen in das (außergerichtliche) Ermittlungsverfahren einerseits und das (gerichtliche) Hauptverfahren andererseits gegliedert werden. Bei dem Ermittlungsverfahren handelt es sich um ein vorgerichtliches Verfahren, welches von der Staatsanwaltschaft unter Hinzuziehung der Kriminalpolizei geführt wird. Im Rahmen der Ermittlungen erhalten Firmen dann oftmals unangemeldeten „Besuch“ von Beamten der Kriminalpolizei, des Finanzamtes oder der Staatsanwaltschaft, die auf der Grundlage eines gerichtlichen Durchsuchungs- und Be-

schlagnahmebeschlusses Ermittlungen in Firmen- und Praxisräumlichkeiten durchführen. Häufig werden Angestellte und Kunden als Zeugen vernommen, um den Sachverhalt aufzuklären. Möglicherweise wird auch der Firmeninhaber auf schriftlichem Wege zu einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geladen. Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, erfolgt - sofern das Verfahren nicht eingestellt werden konnte - eine Anklage der Staatsanwaltschaft mit der Folge, dass ein Hauptverfahren vor dem Strafgericht eröffnet wird.

### **Verhaltensregeln bei Durchsuchungen**

Die Folgen eines Strafverfahrens können existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Deswegen sollte sich jeder Betroffene bewusst sein, wenn er mit einem Ermittlungsverfahren konfrontiert wird. Häufig werden die Weichen für eine spätere Verurteilung bereits frühzeitig im Rahmen der Ermittlungen gestellt. Um unnötige Fehltritte und negative Konsequenzen zu vermeiden, seien nachfolgend einige wichtige Verhaltenshinweise und Empfehlungen aufgezeigt:

- Ruhe bewahren! Ein „kopfloser“ Beschuldigter ist der denkbar schlechteste Anwalt in eigener Sache. Es ist wichtig, nicht in Panik zu verfallen. Im Zweifel gehen die Polizeibeamten oder die Staatsanwaltschaft zunächst nur einem Verdacht nach und erhoffen sich Aufklärung vor Ort.
- Sofern die Ermittlungsbeamten am Empfang stehen, bitten Sie sie am Besten freundlich in ein gesondertes Besprechungszimmer. Nichts ist ärgerlicher, als uniformierte Ermittler im Eingangsbereich einer Praxis oder Firma zu haben, wo Kunden oder Mitarbeiter auf sie aufmerksam werden.
- Setzen Sie sich unverzüglich mit einem auf Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt in Verbindung. Insoweit steht dem Beschuldigten das ausdrückliche Recht auf ein Telefonat zu, auch wenn dies hin und wieder von der Staatsanwaltschaft bestritten wird. Es ist Eile geboten, damit der Rechtsanwalt bei den eventuell durchgeführten Durchsuchungen und Befragungen von Mitarbeitern anwesend sein kann.
- Lassen Sie sich den Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss aushändigen und leiten Sie ihn unverzüglich Ihrem Rechtsanwalt zu, damit dieser den Inhalt der rich-

terlichen Anordnung und die durchzuführende Maßnahme überprüfen kann. In dem Beschluss muss angegeben sein, wer von der Maßnahme betroffen ist und auf welche Räumlichkeiten sich die Durchsuchung beziehen soll. Desweiteren muss die Straftat, derer man beschuldigt wird, sowie der konkrete Vorwurf, wodurch die Tat begangen worden sein soll, angegeben sein.

- Schweigen ist zunächst immer die beste Verteidigung. Ein falsches Harmoniebedürfnis gegenüber den Ermittlungsbehörden ist regelmäßig unangebracht und weckt Zweifel. Etwaige Angaben sollten nicht ohne Abstimmung mit Ihrem Rechtsanwalt erfolgen, denn jede zur Sache gemachte Aussage kann im Zweifel gegen den Beschuldigten verwendet werden. Das Recht, zu den erhobenen Beschuldigungen zu schweigen, ist in den §§ 136, 163a stopp ausdrücklich niedergelegt und darf insofern zu keinem Nachteil führen.
- Im Falle von Beschlagnahmen sollten Gegenstände oder Unterlagen keinesfalls freiwillig herausgegeben werden. Vielmehr sollte gegen jede Maßnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben werden. Lassen Sie sich ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände (PCs, Unterlagen etc.) aushändigen und achten Sie darauf, dass darin ihr Widerspruch vermerkt ist.

### **Fazit**

Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, insbesondere eine Durchsuchung von Geschäftsräumen, stellt eine massive Belastung und extreme Stresssituation für den Betroffenen dar. Abgesehen von persönlichen Belastungen kann sich das Verfahren auch in beruflicher Hinsicht erheblich auswirken. Vor diesem Hintergrund sollte man unter gar keinen Umständen den Versuch unternehmen, auf eigene Faust „das Verfahren abzuhandeln“ und sich selbst zu verteidigen.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Steuerberater**  
**Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**